jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/23 86/17/0086

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1988

Index

L37308 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe Ortsabgabe Gästeabgabe Vorarlberg
L74008 Fremdenverkehr Tourismus Vorarlberg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §60 impl;
FremdenverkehrsG Vlbg 1978 §6;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/17/0087 Besprechung in:ÖStZB 1989/204;

Rechtssatz

Die dem Abgabepflichtigen gem § 6 Abs 3 Vlbg FremdenverkehrsG 1978 gewährte Gelegenheit, in das Verzeichnis nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle Einsicht zu nehmen, vermag die fehlende Begründung des sodann erlassenenen Bescheides nicht zu sanieren, zumal auch dem Verzeichnis selbst die Entscheidungsgrundlagen nicht entnommen werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986170086.X07

Im RIS seit

23.09.1988

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at